



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Nr. 5 – 26. Jahrgang – Potsdam, 17. Mai 2016

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Neuordnung der IT-Organisation im Geschäftsbereich der Justiz Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 27. April 2016 (1500-I.046)	34
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 13. April 2016	37
Personalnachrichten	37
Ausschreibungen	38

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Neuordnung der IT-Organisation im Geschäftsbereich der Justiz

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 27. April 2016
(1500-I.046)

Präambel

Die brandenburgische Justiz steht vor der grundlegenden Erneuerung ihrer Arbeitsabläufe. Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der damit verbundenen elektronischen Aktenführung macht den Einsatz von Informationstechnik künftig zur unverzichtbaren Voraussetzung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Die bestehenden dezentralen und in ihrer Zuständigkeit verteilten Strukturen der IT-Organisation bedürfen daher einer grundlegenden Neuordnung. Mit der Konsolidierung der IT-Organisation schafft die brandenburgische Justiz die unverzichtbaren Grundlagen für einen hoch verfügbaren und sicheren sowie gleichzeitig effizienten Einsatz der Informationstechnik.

Das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz hat daher gemeinsam mit den betroffenen Gerichtsvorständen und Behördenleitungen im Geschäftsbereich der Justiz eine Neuordnung der IT-Organisation vereinbart. Der Kernpunkt hierbei ist die Errichtung des Zentralen IT-Dienstleisters der Justiz (ZenIT) mit Erlass vom 29. März 2016 (ABl. Nr. 15/2016 S. 415) auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses 202/16 vom 26. Januar 2016. Diese allgemeine Verfügung schafft die hierüber hinaus erforderlichen formalen Grundlagen der neuen IT-Organisation und regelt den Übergang bestehender IT-Stellen in die künftigen Strukturen der gemeinsamen IT-Organisation der brandenburgischen Justiz.

§ 1

Allgemeines

(1) Die IT-Organisation der Justiz unterstützt den Geschäftsbetrieb der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten bei der effizienten Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend den dafür geltenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Zuständigkeit für die IT-Organisation

- des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts,
- des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg,
- der Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg,
- des Präsidenten des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg,
- der Präsidenten der Verwaltungsgerichte Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam,
- der Direktoren der Arbeitsgerichte in Brandenburg an der Havel, Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam und
- des Justizvollzuges des Landes Brandenburg

wird nach Maßgabe der Regelungen dieser allgemeinen Verfügung auf den ZenIT beziehungsweise die Verfahrenspflegestellen übertragen.

(3) Die Aufgaben und IT-Stellen werden im Rahmen des Gründungsprozesses schrittweise in die neue IT-Organisation überführt. Bis zur Übernahme in die Zielorganisation bleiben die bisherigen IT-Stellen im jeweiligen Geschäftsbereich und ihre Beschäftigten ihren Aufgaben verpflichtet.

(4) Die in dieser Verfügung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer. Frauen führen die Bezeichnung grundsätzlich in weiblicher Form.

§ 2

Zentraler IT-Dienstleister der Justiz (ZenIT)

(1) Der ZenIT wird durch eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes beziehungsweise eine oder einen entsprechenden Tarifbeschäftigten geführt, die beziehungsweise der durch das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz nach Anhörung des Strategischen Lenkungskreises IT (§ 5) ernannt beziehungsweise eingestellt wird (Leiter ZenIT). Der Leiter ZenIT ist Vorgesetzter der Beschäftigten und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten des ZenIT; er nimmt auch die Funktion der Dienststellenleitung im Sinne des § 7 des Personalvertretungsgesetzes wahr.

(2) Der ZenIT wird in Fachbereichen und Sachgebieten organisiert. Für bestimmte Aufgaben können Organisationseinheiten mit Stabsfunktion eingerichtet werden. Die Gestaltung der Binnenorganisation obliegt dem Leiter ZenIT. Er berücksichtigt das fachliche Votum des Operativen Lenkungskreises IT (§ 6) und das des Strategischen Lenkungskreises IT.

(3) Grundlage der Bewirtschaftung der dem ZenIT durch das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zugewiesenen Haushaltsmittel sind die vom Operativen Lenkungskreis IT erstellte und vom Strategischen Lenkungskreis IT verabschiedete mittelfristige und jährliche IT-Planung einschließlich der hierauf fußenden Arbeits-, Finanz- und Personalplanung. Hierbei sind die Interessen aller beteiligten Gerichte und Justizbehörden angemessen zu berücksichtigen.

(4) Der ZenIT bildet zur Gewährleistung der bestmöglichen Unterstützung vor Ort Servicestandorte an Außenstellen.

§ 3

Verfahrenspflege

(1) Zur Fachadministration, Entwicklung, Pflege und Einführung von Fachverfahren in der Justiz sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Fachadministration der Fachverfahren,
2. Sicherstellen der anforderungsgerechten Verfahrensentwicklung und -pflege,

3. Gewährleistung der notwendigen Abstimmung zwischen den Interessen der IT-Strategie in der brandenburgischen Justiz und den Interessenslagen der Entwicklungsverbünde,
4. Prüfung und Dokumentation der Anforderungen an die Fachverfahren aus den einzelnen Bereichen der Justiz sowie der Informationstechnik,
5. Organisation der fachlichen Beteiligung des Landes Brandenburg in den Prozessen der Entwicklungsverbünde (zum Beispiel Fachgruppen, Strategiegremien, Abstimmgruppen); die Wahrnehmung der Lenkungskreissitzungen in länderübergreifenden Verbänden obliegt grundsätzlich dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz,
6. Gestaltung der Einführungsprojekte für neue Systeme beziehungsweise neue Versionen (Infrastruktur, Test, Abnahme, Schulung der Anwender) und
7. Unterstützung der Betriebsorganisation ZenIT bei der Auflösung von Betriebsproblemen (Second-Level-Support) sowie Organisation der gegebenenfalls erforderlichen Beteiligung von Entwicklungspartnern (Third-Level-Support).

(2) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben obliegen für

- a) Fachverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit: dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts,
- b) Fachverfahren der Staatsanwaltschaften: dem Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg,
- c) Fachverfahren der Fachgerichtsbarkeiten (Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Sozialgerichte, Verwaltungsgerichte, Arbeitsgerichte): dem Präsidenten des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg sowie
- d) Fachverfahren der Justizvollzugsanstalten: der Dienstleistungsabteilung für den Justizvollzug bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel.

Zur Erledigung dieser Aufgaben bilden die Vorgenannten jeweils eine Verfahrenspflegestelle. Mit Zustimmung des Leiters ZenIT können sie die Aufgaben stattdessen dem ZenIT übertragen. Dies bedarf der Billigung durch das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz. Dem Präsidenten des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg obliegen die genannten Aufgaben nur, soweit nicht die Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg, der Präsident des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) beziehungsweise die Direktorin des Arbeitsgerichts Potsdam die sie jeweils betreffenden Aufgaben gemäß Satz 3 und 4 dem ZenIT übertragen hat. Überträgt der Präsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg die Aufgaben bezüglich seiner Fachverfahren gemäß Satz 3 und 4 dem ZenIT, obliegen die verbleibenden Aufgaben der Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg, hilfsweise dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder), weiter hilfsweise der Direktorin des Arbeitsgerichts Potsdam.

(3) Jede Verfahrenspflegestelle wird durch einen Leiter geführt. Die Berufung der Leitung obliegt den betroffenen Gerichtsvorständen und Behördenleitungen beziehungsweise, soweit der Justizvollzug betroffen ist, der hierfür zuständigen Abteilungsleitung im Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz. Bei der gemeinsamen Verfahrenspflegestelle der Fachgerichtsbarkeiten ist maßgeblich das Votum des Beirates der gemeinsamen Verfahrenspflegestelle (§ 7) zu berücksichtigen. Die Gestaltung der jeweiligen Binnenorganisation obliegt

dem Leiter. Er berücksichtigt die grundsätzlichen Vorgaben des Beirates der gemeinsamen Verfahrenspflegestelle.

§ 4

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

(1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wählen der ZenIT und die Verfahrenspflegestellen das für die Justiz im Land wirtschaftlichste Verfahren. Dabei beachten sie insbesondere die für die Justiz geltenden Verfahrensvorschriften sowie Vorschriften zum Geschäftsgang ebenso wie die Verwaltungsvorschriften im Bereich der Informationstechnik und des E-Government einschließlich der Beschlüsse des RIO-Ausschusses.

(2) In ihren Aufgabefeldern erproben der ZenIT und die Verfahrenspflegestellen fachliche, technische und organisatorische Entwicklungen sowie neue Techniken und Lösungen und berücksichtigen diese in ihren Serviceangeboten.

(3) Der ZenIT und die Verfahrenspflegestellen können sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen.

§ 5

Strategischer Lenkungskreis IT

(1) Die strategische IT-Steuerung der brandenburgischen Justiz wird durch den Strategischen Lenkungskreis IT wahrgenommen. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

1. Reflexion der strategischen Entwicklung in der Justiz (zum Beispiel E-Justiz) und Ableitung konkreter Handlungsvorgaben für die IT-Organisation,
2. Beratung und Entscheidung zu der vom Operativen Lenkungskreis IT vorgelegten Arbeits-, Finanz- und Personalplanung für die nächste Haushaltsperiode,
3. Beratung und Entscheidung zur mittelfristigen IT-Planung,
4. Entscheidung zu notwendigen Priorisierungen und Rückstellungen und
5. Beratung und Entscheidung bei Konflikten, die auf der Ebene des Operativen Lenkungskreises IT nicht aufgelöst werden können (Eskalationen).

(2) Mitglieder des Strategischen Lenkungskreises IT sind:

- a) der für die Justiz zuständige Staatssekretär im Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz,
- b) der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts,
- c) der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg,
- d) die Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg,
- e) der Präsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg,
- f) der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg
(oder ein von ihm bestimmter Vertreter der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit),
- g) die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg
(oder ein von ihr bestimmter Vertreter der brandenburgischen Arbeitsgerichtsbarkeit),
- h) der Vorsitzende des Kontrollgremiums IT (§ 8)
(als Gast und Berichterstatter ohne Stimmrecht),

- i) die Geschäftsführung des Operativen Lenkungskreises IT (als Berichterstatter ohne Stimmrecht) sowie
- j) ein Vertreter der für die Justiz zuständigen Senatsverwaltung in Berlin (als Gast und Beobachter) und
- k) ein Vertreter der für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständigen Senatsverwaltung in Berlin (als Gast und Beobachter).

(3) Die Geschäftsführung des Strategischen Lenkungskreises IT obliegt dem Leiter des für die Informationstechnik zuständigen Referats im Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz.

(4) Arbeitsweisen und Abstimmungsverfahren werden in der Geschäftsordnung des Operativen Lenkungskreises IT bestimmt, die er sich selbst gibt. Er kann Änderungen und Anpassungen der Geschäftsordnung beschließen. Erlass, Änderungen und Anpassungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz.

§ 6

Operativer Lenkungskreis IT

(1) Die operative IT-Steuerung der brandenburgischen Justiz wird durch den Operativen Lenkungskreis IT wahrgenommen. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

1. Erstellung und Fortschreibung der Arbeits-, Finanz- und Personalplanung für die nächste Haushaltsperiode samt termin- und anforderungsgerechter Vorlage im Strategischen Lenkungskreis IT,
2. Erstellung und Fortschreibung der mittelfristigen IT-Planung samt termin- und anforderungsgerechter Vorlage im Strategischen Lenkungskreis IT,
3. Initiierung von Projekten auf der Grundlage der Arbeits-, Finanz- und Personalplanung,
4. Operative Abstimmung zu laufenden Projekten und Gewährleistung einer koordinierten Gesamtplanung und -priorisierung,
5. Operative Abstimmung zum Serviceverlauf und Entwicklung von Strategien zur kontinuierlichen Serviceverbesserung,
6. Auflösung von fachlichen, wirtschaftlichen und kapazitiven Handlungskonflikten und
7. Operationalisierung der Vorgaben und Entscheidungen des Strategischen Lenkungskreises IT.

(2) Mitglieder des Operativen Lenkungskreises IT sind:

- a) die Leitungen der für die Organisation des Geschäftsbetriebes der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die Informationstechnik und den Justizvollzug zuständigen Referate des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz,
- b) je ein Vertreter
 - des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts,
 - des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg,
 - der Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg,

- des Präsidenten des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg,
- des Präsidenten des Obergerichtsverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg,
- der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg sowie
- des Leiters der Dienstleistungsabteilung bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel,
- c) die Leitung ZenIT sowie
- d) die Fachbereichsleiter ZenIT.

(3) Die Geschäftsführung des Operativen Lenkungskreises IT obliegt dem Leiter ZenIT.

(4) Arbeitsweisen und Abstimmungsverfahren werden in der Geschäftsordnung des Operativen Lenkungskreises IT festgelegt. Ihr Erlass sowie Änderungen und Anpassungen obliegen dem Operativen Lenkungskreis IT; sie bedürfen der Billigung durch den Strategischen Lenkungskreis IT und der Zustimmung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz.

§ 7

Beirat der gemeinsamen Verfahrenspflegestelle

(1) Die Abstimmung der Strategie und der Arbeitsplanung sowie die Priorisierung der Aufgabenerfüllung in der gemeinsamen Verfahrenspflegestelle der Fachgerichtsbarkeiten und die Grundlagen ihrer Organisation obliegen dem Beirat der gemeinsamen Verfahrenspflegestelle.

(2) Mitglieder des Beirats der gemeinsamen Verfahrenspflegestelle sind

- die Leitung der für die Informationstechnik zuständigen Abteilung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz und
- je ein Vertreter der Sozialgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit, soweit die sie betreffenden Aufgaben von der gemeinsamen Verfahrenspflegestelle wahrgenommen werden; der jeweilige Vertreter wird durch das in den Strategischen Lenkungskreis IT berufene Mitglied der entsprechenden Fachgerichtsbarkeit bestimmt.

(3) Die Moderation des Beirats der gemeinsamen Verfahrenspflegestelle obliegt dem für die Informationstechnik verantwortlichen Referat im Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz. Der Leiter der gemeinsamen Verfahrenspflegestelle der Fachgerichtsbarkeiten übernimmt die Berichterstattung. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Kontrollgremium IT

(1) Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz als dritte Gewalt wird das Kontrollgremium IT eingerichtet. Mitglieder des Gremiums sind

- je ein von jedem Gesamtrichterrat sowie von dem Richteramt bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg benannter Richter, zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit,

- ein vom Gesamtstaatsanwaltsrat benannter Staatsanwalt, zum Schutz des Legalitätsprinzips, und
- ein vom Hauptpersonalrat der Justiz benannter Rechtspfleger, zum Schutz der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspfleger.

(2) Das Kontrollgremium IT und das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vereinbaren verbindliche Regeln für den Umgang mit elektronischen gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Dokumenten durch den ZenIT.

(3) Das Kontrollgremium IT überprüft die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Regelungen. Es hat das Recht, Berichte zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz sowie zur Datensicherheit anzufordern. Es soll das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz auf von ihm festgestellte Rechtsverletzungen aufmerksam machen und Abhilfe verlangen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 27. April 2016

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
In Vertretung

Dr. Ronald Pienkny

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 13. April 2016

Folgende abhanden gekommene Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt:

- Frau Sozialamtsfrau **Gudrun Niendorf**, Dienstaussweis-Nr. **205 533**, ausgestellt am 4. Juni 2012, verlängert bis 1. Mai 2022,

- Frau Justizvollzugsoberssekretäranwärterin **Marie-Katharina Hebold**, Dienstaussweis-Nr. **207 617**, ausgestellt am 1. Oktober 2014, gültig bis 31. August 2017.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung der Ausweise zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib der Ausweise sind umgehend dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz mitzuteilen.

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Ruhestand:

Regierungsamtsinspektorin Doris Richter.

Notare

Bestellt zur Notarin:

Notarassessorin Dorit Pajunk in Wittstock/Dosse.

Verwaltungsgericht Potsdam

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Richterinnen auf Probe

Ernannt:

Assessorinnen Anita Schröder, Constanze Nagel und Johanna Wallbaum.

Richterinnen auf Probe

Ernannt:

Assessorinnen Dr. Katja Frey und Mari Weiß.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg

Ernannt:

z. **Richter am Finanzgericht:** Richter (auf Probe) Dr. Timo Hartman.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

I.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Landgericht Potsdam

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg beschäftigt sind, wobei die Stelle Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerbern vorbehalten ist.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2016** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

II.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Bernau bei Berlin

zwei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Amtsgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg beschäftigt sind, wobei eine Stelle Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerbern vorbehalten ist, während sich die Ausschreibung der anderen Stelle ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe richtet, die sich unter Berücksichtigung des § 12 Absatz 2 Satz 2 DRiG seit mindestens fünf Jahren im richterlichen Probedienst befinden.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2016** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

III.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Potsdam

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg, die sich unter Berücksichtigung des § 12 Absatz 2 Satz 2 DRiG seit mindestens fünf Jahren im richterlichen Probedienst befinden.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2016** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

IV.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin

zwei Stellen für **Staatsanwältinnen** oder **Staatsanwälte** (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen oder Richter auf Probe, die bereits im staatsanwaltschaftlichen Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2016** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltschaftsrates einverstanden sind.

V.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

In den richterlichen Dienst des Landes Brandenburg soll **eine Richterin oder ein Richter auf Probe** (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO) eingestellt werden. Der Einsatz soll zunächst bei den Staatsanwaltschaften Cottbus oder Frankfurt (Oder) erfolgen. Es wird die Bereitschaft erwartet, im Laufe der Probezeit in der Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig zu sein.

Bewerberinnen und Bewerber sollten das Zweite Juristische Staatsexamen mit mindestens vollbefriedigendem Ergebnis abgelegt haben.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **zwei Wochen** nach Veröffentlichung an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

VI.

Im Geschäftsbereich der Notarkammer des Landes Brandenburg sind

drei Stellen für eine Notarassessorin/einen Notarassessor

zu besetzen. Die Ausschreibung richtet sich in erster Linie an Bewerberinnen und Bewerber, die die zweite juristische Staatsprüfung in den Prüfungsjahren 2015 bis 2016 abgelegt haben. Mindestens eine Staatsprüfung sollte mit der Note „vollbefriedigend“ oder besser bestanden worden sein.

Einzelheiten zum Notaranwärterdienst sind in der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens (Notarverordnung – NotV) vom 6. Januar 2015 (GVBl. II Nr. 1) geregelt.

Bewerbungen sind in dreifacher Ausfertigung an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Abteilung II, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten und müssen **bis zum 17. Juni 2016** eingegangen sein. Sie haben die in Abschnitt II Nummer 3 Buchstabe a bis d und f bis m der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz über Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 6. Mai 2014 (JMBl. S. 68), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 31. August 2015 (JMBl. S. 89) geändert worden ist, vorgesehenen Angaben zu enthalten. Weitere Auskünfte erteilt Herr Dr. Olizeg (Tel.: 0331 866-3231).

**Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts**

I.

Es wird Bewerbungen um folgende Stellen entgegengesehen:

I) Für Rechtspflegerinnen/Rechtspfleger und/oder Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter, die in der Rechtspflege und/oder in Verwaltungsangelegenheiten des gehobenen Justizdienstes an den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg tätig sind:

a) im gesamten Geschäftsbereich

1 Justizoberamtsrätin/Justizoberamtsrat mit Zulage
(Besoldungsgruppe A 13 Z)
Rechtspflegerin/Rechtspfleger, die/der überwiegend Aufgaben in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts-, Betreuungs- und Nachlasssachen wahrnimmt

b) im Landgerichtsbezirk Cottbus

beim Amtsgericht Bad Liebenwerda

1 Justizoberinspektorin/Justizoberinspektor
(Besoldungsgruppe A 10)

1 Justizamtfrau/Justizamtmann
(Besoldungsgruppe A 11)

beim Amtsgericht Cottbus

1 oder mehrere Justizoberinspektorinnen/Justizoberinspektoren
(Besoldungsgruppe A 10)

1 oder mehrere Justizamtfrauen/Justizamtmänner
(Besoldungsgruppe A 11)

1 oder mehrere Justizamtsrätinnen/Justizamtsräte
(Besoldungsgruppe A 12)
Rechtspflegerin/Rechtspfleger, die/der überwiegend Aufgaben in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts-, Betreuungs- und Nachlasssachen wahrnimmt

beim Amtsgericht Königs Wusterhausen

1 Justizoberinspektorin/Justizoberinspektor
(Besoldungsgruppe A 10)

1 Justizamtfrau/Justizamtmann
(Besoldungsgruppe A 11)

beim Amtsgericht Senftenberg

1 Justizoberinspektorin/Justizoberinspektor
(Besoldungsgruppe A 10)

1 Justizamtfrau/Justizamtmann
(Besoldungsgruppe A 11)

c) im Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder)

beim Landgericht Frankfurt (Oder)

1 oder mehrere Justizoberinspektorinnen/Justizoberinspektoren
(Besoldungsgruppe A 10)

beim Amtsgericht Bernau bei Berlin

1 Justizamtfrau/Justizamtmann
(Besoldungsgruppe A 11)

beim Amtsgericht Eberswalde

1 Justizoberinspektorin/Justizoberinspektor
(Besoldungsgruppe A 10)

beim Amtsgericht Eisenhüttenstadt

1 Justizamtsrätin/Justizamtsrat
(Besoldungsgruppe A 12)
Rechtspflegerin/Rechtspfleger, die/der überwiegend Aufgaben in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts-, Betreuungs- und Nachlasssachen wahrnimmt

beim Amtsgericht Frankfurt (Oder)

1 Justizoberinspektorin/Justizoberinspektor
(Besoldungsgruppe A 10)

1 Justizamtfrau/Justizamtmann
(Besoldungsgruppe A 11)

beim Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

1 Justizamtsrätin/Justizamtsrat
(Besoldungsgruppe A 12)
Rechtspflegerin/Rechtspfleger, die/der überwiegend Aufgaben in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts-, Betreuungs- und Nachlasssachen wahrnimmt

beim Amtsgericht Strausberg

1 Justizoberinspektorin/Justizoberinspektor
(Besoldungsgruppe A 10)

1 oder mehrere Justizamtfrauen/Justizamtmänner
(Besoldungsgruppe A 11)

d) im Landgerichtsbezirk Neuruppin

beim Amtsgericht Neuruppin

1 Justizoberinspektorin/Justizoberinspektor
(Besoldungsgruppe A 10)

- 1 oder mehrere Justizamtfrauen/Justizamtmänner
(Besoldungsgruppe A 11)
- 1 Justizamtsrätin/Justizamtsrat
(Besoldungsgruppe A 12)
Rechtspflegerin/Rechtspfleger, die/der überwiegend Aufgaben in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts-, Betreuungs- und Nachlasssachen wahrnimmt

beim Amtsgericht Zehdenick

- 1 Justizamtfrau/Justizamtmann
(Besoldungsgruppe A 11)

e) im Landgerichtsbezirk Potsdam

beim Landgericht Potsdam

- 1 Justizamtfrau/Justizamtmann
(Besoldungsgruppe A 11)

beim Amtsgericht Brandenburg an der Havel

- 1 Justizoberinspektorin/Justizoberinspektor
(Besoldungsgruppe A 10)

beim Amtsgericht Luckenwalde

- 1 Justizamtfrau/Justizamtmann
(Besoldungsgruppe A 11)

beim Amtsgericht Nauen

- 1 oder mehrere Justizoberinspektorinnen/Justizoberinspektoren
(Besoldungsgruppe A 10)

beim Amtsgericht Rathenow

- 1 Justizamtsrätin/Justizamtsrat
(Besoldungsgruppe A 12)
Rechtspflegerin/Rechtspfleger, die/der überwiegend Aufgaben in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts-, Betreuungs- und Nachlasssachen wahrnimmt

beim Amtsgericht Zossen

- 1 oder mehrere Justizamtsrätinnen/Justizamtsräte
(Besoldungsgruppe A 12)
Rechtspflegerin/Rechtspfleger, die/der überwiegend Aufgaben in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts-, Betreuungs- und Nachlasssachen wahrnimmt

f) beim Amtsgericht Potsdam

- 1 oder mehrere Justizoberinspektorinnen/Justizoberinspektoren
(Besoldungsgruppe A 10)

g) beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

- 1 oder mehrere Justizoberinspektorinnen/Justizoberinspektoren
(Besoldungsgruppe A 10)
- 1 oder mehrere Justizamtsrätinnen/Justizamtsräte
(Besoldungsgruppe A 12)

II) Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg, die bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht tätig sind:

- 1 oder mehrere Sozialoberinspektorinnen/Sozialoberinspektoren
(Besoldungsgruppe A 10)
- 1 oder mehrere Sozialamtfrauen/Sozialamtmänner
(Besoldungsgruppe A 11)
- 1 oder mehrere Sozialamtsrätinnen/Sozialamtsräte
(Besoldungsgruppe A 12)

Diese Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.

Es kommen nur Beamtinnen und Beamte in Betracht, deren letzte Beförderung mindestens ein Jahr zurückliegt bzw. deren Probezeit seit einem Jahr beendet ist (§ 9 BeamtStG in Verbindung mit § 20 Absatz 3 LBG).

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt, dass unter Berücksichtigung der Beförderung das Personalbudget auskömmlich ist.

Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach der Veröffentlichung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel zu richten.

II.

Es wird Bewerbungen für folgende Stellen entgegengesehen:

– im Landgerichtsbezirk Cottbus:

- 2 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen mit Amtszulage/Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage
(Besoldungsgruppe A 9 Z)

- 1 Stelle für eine Obergerichtsvollzieherin/einen Obergerichtsvollzieher (Besoldungsgruppe A 9)
- 6 Stellen für Justizhauptsekretärinnen/Justizhauptsekretäre (Besoldungsgruppe A 8)
- **im Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder):**
- 2 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen mit Amtszulage/Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage (Besoldungsgruppe A 9 Z)
- 2 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen/Obergerichtsvollzieher (Besoldungsgruppe A 9)
- 4 Stellen für Justizhauptsekretärinnen/Justizhauptsekretäre (Besoldungsgruppe A 8)
- **im Landgerichtsbezirk Neuruppin:**
- 1 Stelle für eine Obergerichtsvollzieherin/einen Obergerichtsvollzieher (Besoldungsgruppe A 9)
- 3 Stellen für Justizhauptsekretärinnen/Justizhauptsekretäre (Besoldungsgruppe A 8)
- **im Landgerichtsbezirk Potsdam:**
- 1 Stelle für eine Obergerichtsvollzieherin mit Amtszulage/einen Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage (Besoldungsgruppe A 9 Z)
- 1 Stelle für eine Obergerichtsvollzieherin/einen Obergerichtsvollzieher (Besoldungsgruppe A 9)

- 3 Stellen für Justizhauptsekretärinnen/Justizhauptsekretäre (Besoldungsgruppe A 8)

– **beim Amtsgericht Potsdam:**

- 3 Stellen für Justizhauptsekretärinnen/Justizhauptsekretäre (Besoldungsgruppe A 8)
- 1 Stelle für eine Justizobersekretärin/einen Justizobersekretär (Besoldungsgruppe A 7)

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.

Es kommen nur Beamtinnen und Beamte in Betracht, deren letzte Beförderung mindestens ein Jahr zurückliegt bzw. deren Probezeit seit einem Jahr beendet ist (§ 9 BeamStG in Verbindung mit § 20 Absatz 3 LBG).

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt, dass unter Berücksichtigung der Beförderungen das Personalbudget auskömmlich ist.

Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach der Veröffentlichung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel zu richten.

Justizministerialblatt

für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0